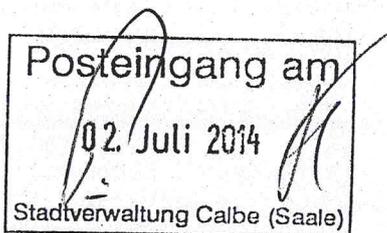


Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Empfangsbekanntnis
Stadt Calbe (Saale)
Der Bürgermeister
Markt 18
39240 Calbe (Saale)

vorab per Fax 039291 56500

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 10.15.1.05.00-Go
Unsere Nachricht vom: 02.05.2014

Name: Frau Golenia
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht,
Geschäftsstelle und
Verwaltungsbibliothek

Ort: Bernburg
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 407
Telefon/Fax: 03471 684-1316/-2830
E-Mail: igolenia@kreis-slk.de

Datum: 30.06.2014

Kommunalaufsichtliche Entscheidung

hier: Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Calbe (Saale)

Der Salzlandkreis als Untere Kommunalaufsichtsbehörde erlässt folgenden

Bescheid:

1. Im Wege der Ersatzvornahme fasse ich anstelle des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) den Beschluss über die in der Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Calbe (Saale).
2. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Zur Haushaltssatzung der Stadt Calbe (Saale) nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 erging mit Verfügung vom 18.12.2013 u. a. folgende Anordnung:

- 3.1. Die Realsteuerhebesätze der Stadt Calbe (Saale) sind für das Haushaltsjahr 2014 zu erhöhen und mindestens an den Landesdurchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt bis zum 30.04.2013 anzupassen.

Mit Schreiben vom 15.01.2014 legte die Stadt Calbe (Saale) gegen die Anordnungen Widerspruch ein, welcher mit Schreiben vom 23.01.2014 begründet wurde. Da der Salzlandkreis dem Widerspruch nicht abhelfen konnte, legte er diesen dem Landesverwaltungsamt mit der Bitte um Entscheidung vor.

Daraufhin erging in dieser Angelegenheit am 06.03.2014 der Widerspruchsbescheid des Landesverwaltungsamtes, in dem unter Punkt 1 und Punkt 2 Folgendes entschieden wurde:

1. Ziffer 3.1 der Verfügung des Salzlandkreises vom 18.12.2013 wird wie folgt neu gefasst: Die Realsteuerhebesätze der Stadt Calbe (Saale) sind für das Haushaltsjahr 2014 zu erhöhen und mindestens an den Landesdurchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt bis zum 30.04.2014 anzupassen.
2. Im Übrigen wird der Widerspruch der Stadt Calbe (Saale) zurückgewiesen.

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat in seiner Sitzung am 25.02.2014 einen Beschluss über eine Hebesatzsatzung gefasst. Die festgesetzten Hebesätze (Grundsteuer A 305 v. H., Grundsteuer B 394 v. H. und Gewerbesteuer 361 v. H.) gelten nach § 2 der Satzung ab dem Kalenderjahr 2015 und verlieren ihre Gültigkeit erst mit dem Inkrafttreten einer anderen Hebesatzsatzung. Das Inkrafttreten ist nach § 3 ab dem 01.01.2015 festgelegt.

Des Weiteren hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 01.04.2014 beschlossen, gegen den Bescheid des Salzlandkreises in Gestalt des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg zu erheben und das Verfahren von einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht führen zu lassen. Durch einen Fachanwalt ist die Sach- und Rechtslage zu prüfen und ob die Einreichung einer Klage Aussicht auf Erfolg hat. Nach erfolgter Prüfung ist ein neuer Beschluss in den Rat einzubringen.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat dem Salzlandkreis mit Schreiben vom 07.04.2014 (Eingang 11.04.2014) die Klageschrift zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit Schreiben vom 14.04.2014 habe ich die sofortige Vollziehung zu Punkt 3.1. des Tenors der Verfügung vom 18.12.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.03.2014 angeordnet, wonach die Realsteuerhebesätze der Stadt Calbe (Saale) für das Haushaltsjahr 2014 zu erhöhen und mindestens an den Landesdurchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt bis zum 30.04.2014 anzupassen sind.

Über den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vom 30.04.2014 an das Verwaltungsgericht hat mich die die Stadt Calbe (Saale) vertretende Rechtsanwaltskanzlei am 30.04.2014 in Kenntnis gesetzt.

Wegen der oben verfügten Entscheidung gab ich der Stadt Calbe (Saale) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG mit Schreiben vom 02.05.2014 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 20.05.2014 beantragte Herr Rechtsanwalt Segler (Rae Remmers-Robra-Meyer) namens und im Auftrag der Stadt Calbe (Saale) eine Fristverlängerung zur Vorlage der Stellungnahme bis zum 23.05.2014.

Der Salzlandkreis stimmt dieser Fristverlängerung telefonisch am 20.05.2014 zu.

Mit Schreiben vom 23.05.2014 übersandte Herr Rechtsanwalt Segler (Rae Remmers-Robra-Meyer) eine Kopie des Schriftsatzes an das Verwaltungsgericht Magdeburg vom 23.05.2014 und verwies zur Stellungnahme hierauf.

II.

Meine Zuständigkeit über die Entscheidungen im Tenor beruht auf §§ 134 Abs. 1 S. 1 und § 138 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), § 10 Abs. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) und § 2 Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG).

III.

Zu 1.:

Gemäß § 138 Abs. 1 GO LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde, wenn die Gemeinde einer Anordnung nach §§ 135 bis 137 GO LSA nicht innerhalb der bestimmten Frist nachkommt, die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

Die Ablehnung des Stadtrates, eine Satzung zu beschließen, in dem die Realsteuern ab 2014 auf den Landesdurchschnitt festgesetzt werden, ist rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich aus § 91 Abs. 1 und Abs. 2 GO LSA sowie § 90 Abs. 1 und Abs. 3 GO LSA.

- a) Mit ihrem weiteren Festhalten an den Realsteuerhebesätzen vom 21.02.2013 bis zum 31.12.2014 verstößt die Stadt Calbe (Saale) gegen § 91 Abs. 1 und Abs. 2 GO LSA.

Die Gemeinde erhebt nach § 91 Abs. 1 GO LSA Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Gemäß Abs. 2 hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Die Grundsätze zur Einnahmebeschaffung gemäß § 91 GO LSA sind für die Gemeinde verbindlich.

Die Stadt Calbe (Saale) ist aufgrund ihrer Haushaltslage künftig auf Liquiditätshilfen gemäß § 17 FAG angewiesen. Aus der zum Haushalt 2013 vorgelegten Kassenvorschau bis Dezember 2013 ist ersichtlich, dass die sonstigen Finanzmittel der Stadt Calbe (Saale) nicht ausreichen, um die erforderlichen Aufwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu decken.

In der beschlossenen Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze vom 01.03.2012 entsprachen die Steuerhebesätze für die Grundsteuer A (294 v. H.), Grundsteuer B (380 v. H.) und Gewerbesteuer (350 v. H.) dem Landesdurchschnitt vom 14.04.2011.

Mit der Aktualisierung vom 14.05.2012 betrug der Landesdurchschnitt für die Grundsteuer A 299 v. H. für die Grundsteuer B 386 v. H. und für die Gewerbesteuer 357 v. H..

Aufgrund der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 21.02.2013 beschlossenen Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Calbe (Saale) (Hebesatzsatzung) gelten ab dem Kalenderjahr 2013 folgende Realsteuerhebesätze:

Grundsteuer A	302 v. H.
Grundsteuer B	380 v. H.
Gewerbesteuer	350 v. H..